

Statuten Verein N-Spur Ostschweiz (NSO)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **N-Spur Ostschweiz (NSO)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Steinach SG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung und Erfahrungsaustausch und Pflege des Hobbys
- Bau von Modulen und Modellbahnanlagen
- Durchführung von gemeinsamen Anlässen
- Durchführung von Modelleisenbahn-/Modulausstellungen

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuweisungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

- **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- **Passivmitglieder**
Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- **Gönnermitglieder**
Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft 30 Tage nach Versand der erfolglosen Mahnung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten
- Verstösse gegen die Ziele des Vereins

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per eMail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per eMail an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- g) Änderung der Statuten
- h) Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Je nach Grösse des Vorstands sind folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Kassier sein und der Kassier kann nicht gleichzeitig Präsident sein

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es ist dies insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann zweckgebundene, für die Durchführung von bestimmten Anlässen durch die Teilnehmer vorfinanzierte Kassen führen, deren Überschuss nach Abschluss der Veranstaltungsrechnung an die Teilnehmer rückerstattet wird.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch eMail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art 75a ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung sind die Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie das Stimmenmehr von zwei Dritteln dieser Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie das Stimmenmehr von zwei Dritteln dieser Mitglieder notwendig.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das relative Mehr der Stimmen ist ausreichend.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, der zur Förderung der Modelleisenbahn im Massstab 1:160 beitragen muss

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 30. Januar 2018, Speicher AR

Die Präsidentin: Anna Holzner

Der Protokollführer Peter Holzner